



GEMEINDEAMT AURACH

Bauamtsleiter: Simon Unterweger

6371 Aurach bei Kitzbühel, Oberaurach 6

Tel.: 05356/64511-12- Fax: 05356/64511-20

E-Mail: bauamt@aurach.tirol.gv.at

Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurach bei Kitzbühel hat in seiner Sitzung am 04.04.2024 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI. Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aurach bei Kitzbühel vom 13.03.2024, Zahl 401-2023-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aurach bei Kitzbühel im Bereich des Grundstückes 922 in KG 82101 Aurach, von rund 800 m² Freiland § 41. in künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler 10, Festlegung Erläuterung: Reitplatz, vor.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

Vom 12.04.2024 bis einschließlich 13.05.2024.

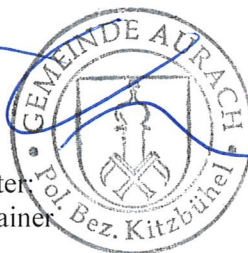
Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.aurach-kitzbuehel.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister
Andreas Wurzenrainer



angeschlagen am: 12.04.2024

abgenommen am:

Gemeinde

Aurach bei Kitzbühel



Gemeindenr.
70401

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Planungsgebiet:

betroffene Grundstücke: 922 KG 82101 Aurach

Planungsnr.: 401-2023-00005

Deckblatt aktualisiert am: 13.03.2024

Verfahrensnr.: 2-401/10034

Verfahrensstatus: in Planung

Plan verfasst von: AB Lotz und Ortner

Umwidmung

Grundstück **922 KG 82101 Aurach**

rund 800 m²

von Freiland § 41

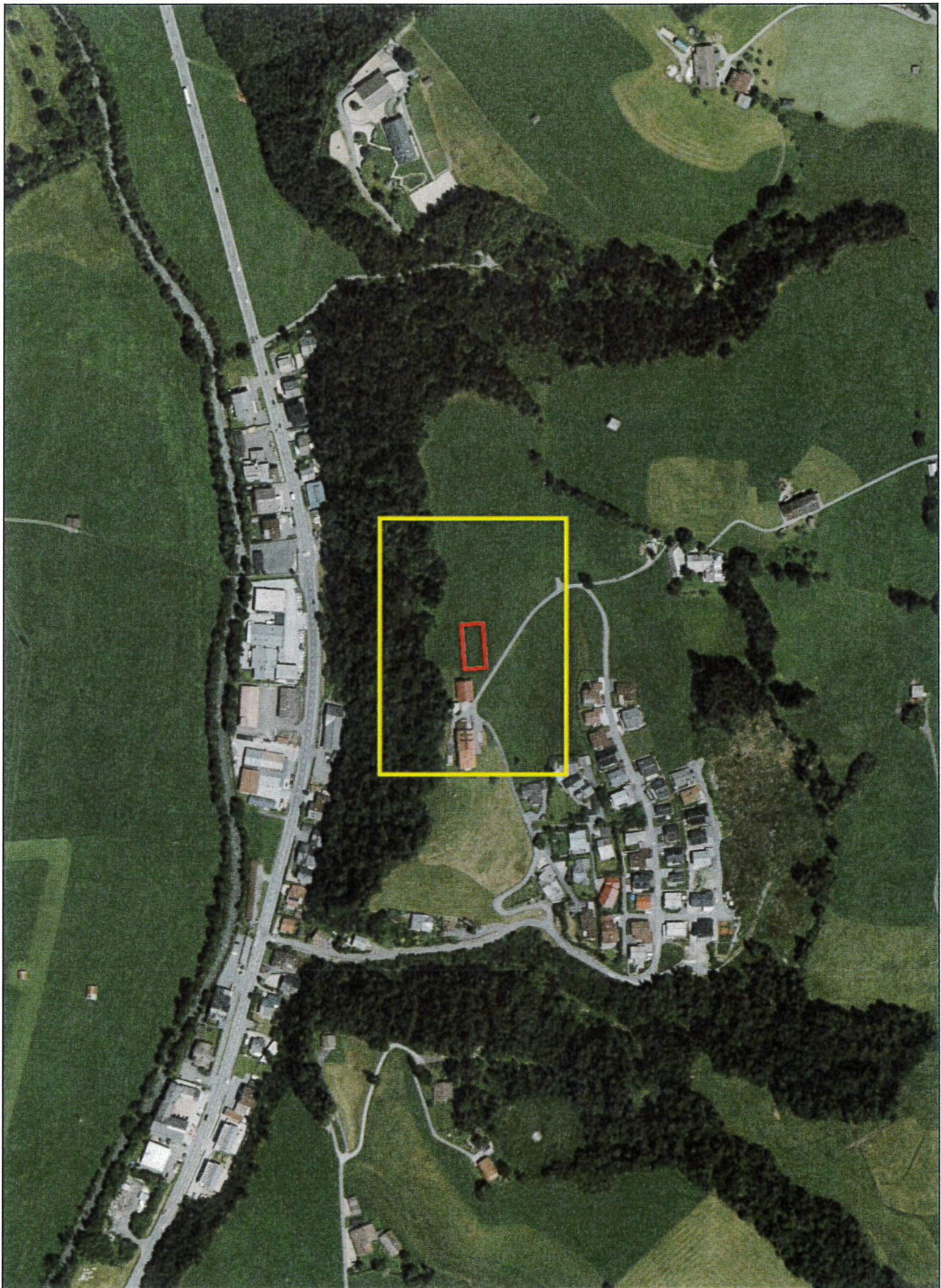
in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung
Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Reitplatz

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Übersicht

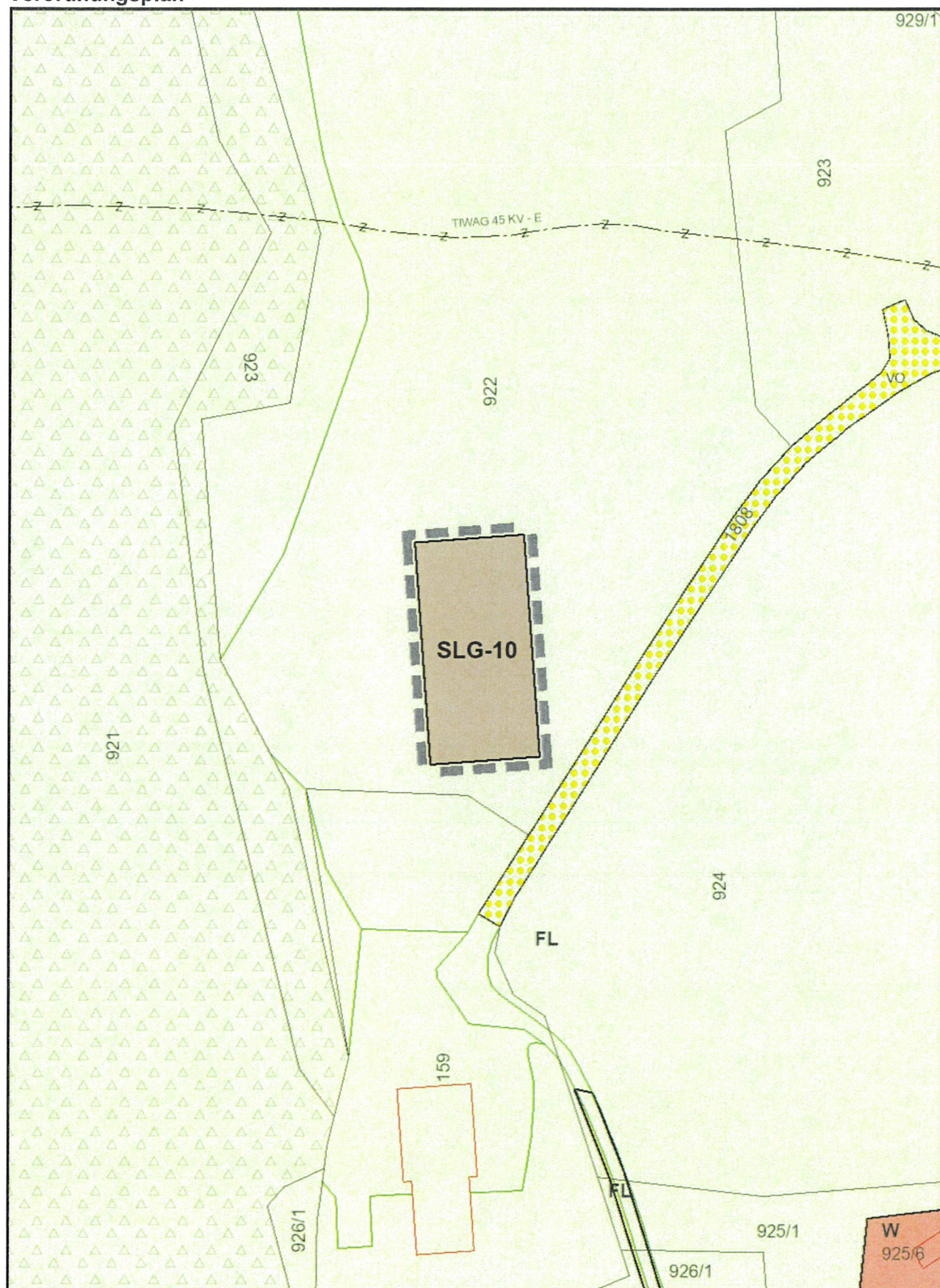


Plan automatisch generiert am
13.03.2024 durch **tiris**



0 50 100 200 300
m

Verordnungsplan



Plan automatisch generiert am
13.03.2024 durch **tiris**



0 10 20 40 60
m

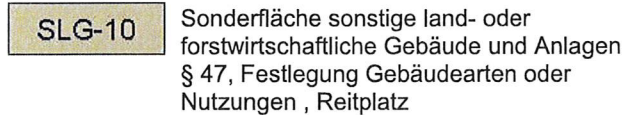
Legende

Festlegungen



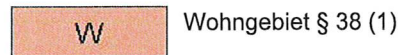
Flächenwidmung

Sonderflächen



Kenntlichmachungen

Bauland Wohngebiet



Freiland



Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

Hoch- und Mittelspannungsleitungen

—≡ Mittelspannung Erdkabel 1-45kV

Forstrecht



Verkehrsinfrastruktur



Plandatendokumentation

	Quelle	Datenstand
Plangrundlage		
Orthofoto	Land Tirol	2021, 2022
Digitale Katastralmappe DKM	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Oktober 2023
Kenntlichmachungen		
Hoch- und Mittelspannungsleitungen	Energieversorgungsunternehmen	März 2024
Forstrecht	Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Forst	Februar 2024
Verkehrsinfrastruktur	Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung u. Statistik, tiris	Oktober 2022

Die Darstellung der Kenntlichmachungen beruht auf den im tiris-Datenpool zum Zeitpunkt der Planerstellung verfügbaren Geodaten. Dieser Datenbestand wird laufend erweitert und aktualisiert. Dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass alle gemäß § 35 Abs. 3 TROG 2022 darzustellenden Inhalte auf dieser Grundlage im Verordnungsplan enthalten sind. Die Verantwortung für die adäquate Beachtung aller relevanten Gegebenheiten der raumplanerischen Bestandsaufnahme liegt beim Planverfasser. Auf nicht dargestellte bestehende Kenntlichmachungen ist unter Angabe des Grundes im Erläuterungsbericht hinzuweisen.